

# **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

vom 19. 09. 2002

Aufgrund § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 52 Abs. 2 Sächsisches Schiedsstellengesetz (SächsSchiedsStG) in der jeweiligen Fassung der aktuellen Bekanntmachung hat der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde in seiner Sitzung am 19. 09. 2002 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Ehrenamtlich tätige Bürger**

Ehrenamtlich tätige Bürger im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

- Stadträte,
- berufene, beratende Mitglieder in Ausschüssen (sog. sachkundige Bürger),
- berufene Beiräte,
- Friedensrichter und dessen Stellvertreter,
- berufene Wahlhelfer,
- sonstige in kommunalen Angelegenheiten tätige und vom Stadtrat berufene Bürger.

## **§ 2**

### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Ausgaben und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	20,00EUR,
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	40,00EUR,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	60,00EUR

## **§ 3**

### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 2 Abs. 2 nicht übersteigen.

#### **§ 4**

#### **Aufwandsentschädigung**

(1) Stadträte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird bei Stadträten gezahlt

- |  |         |     |            |
|--|---------|-----|------------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag                         | in Höhe | von | 15,00 EUR, |
| 2. als Sitzungsgeld je Stadtrats- und Ausschusssitzung | in Höhe | von | 10,00 EUR. |

Sie wird bei sachkundigen Bürgern gezahlt

- |   |         |     |            |
|---|---------|-----|------------|
| 1. als Sitzungsgeld je Ausschusssitzung | in Höhe | von | 12,50 EUR. |
|---|---------|-----|------------|

Bei Fehlen an den Stadtrats- und Ausschusssitzungen entfällt der Anspruch auf Sitzungsgeld.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters, die Fraktions- und die Ausschussvorsitzenden erhalten anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung  
in Höhe von 25,00 EUR.

(3) Bei Zusammentreffen mehrerer Funktionen wird die Aufwandsentschädigung gemäß § 4 Abs. 2 nur einmal gezahlt.

(4) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt vierteljährlich bis zum Letzten des einem Quartal folgenden Monats für das vorangegangene Quartal. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

## **§ 5**

### **Reisekostenersatz**

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 2 Absatz 2 oder § 4 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend §§ 5,6 und 9 SächsReisekostengesetz (in der jeweils gültigen Fassung) begrenzt.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 06. 07. 2002 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die „Satzung über die Entschädigung des Friedensrichters“ vom 24. 04. 2001 außer Kraft.

Schirgiswalde, 27. 09. 2002



Jung  
Bürgermeister



(Dienstsiegel)